Juristische Stolpersteine für Genealogen

oder

Datenschutz auf dem Friedhof ?

Andreas Job, Verein für Computergenealogie

Dies ist der Grund für das Grabsteinprojekt:

(Foto: GenWiki; Lizenz cc-by-sa;

1.664.000 Personendaten - 885.000 Gräber - 3.117 Friedhöfe

genealogy.net
genealogienetz.de

Home | GenWiki | Zeitschrift | Veranstaltungen | Regional | Datenbanken | DigiBib | DES | Software | Mailinglisten | Forum | Vereine | Links | Hilfen/FAQs

GEDBAS | FOKO | GOV | OFBs | Adressbücher | Familienanzeigen | Grabsteine | Totenzettel | Verlustlisten 1. WK | Literatur | Metasuche

Home > Datenbanken > Grabsteine

Mach mit bei der Erfassung des größten Parkfriedhofs der Welt: Hamburg-Ohlsdorf - mit ca. 240.000 Grabstellen!

:: Listen

- Friedhöfe
  - nach Bundesländern
  - nach PLZ
  - außerh. Deutschlands
  - von Vereinen
  - die Neuesten
  - als Landkarte
- Besondere Gräber
- Links
- Weitere Infos

:: Statistik

3097 Friedhöfe
16 Friedhöfe in Erfassung

:: Mitarbeit

Organisation:
Holger Holthausen
Projektleitung:
Herbert Juling

- Kontakt
- FAQ (häufig gestellte Fragen)
- Login

Bürger schaffen Wissen
Die Citizen Science Plattform

Grabsteine

Wie alles begann...

Dieses öffentliche, nicht kommerzielle Grabstein-Projekt wurde 2007 von einer kleinen Gruppe Ahnen- und Familienforscher als informative Nebenquelle ins Leben gerufen. Anlass war ein Bericht in einer Tageszeitung über **abgeräumte Grabsteine** von Grabstellen, deren Liegezeiten (meist nach 25 Jahren) abgelaufen waren. Man suchte interessierte Verwandte, die die Grabsteine übernehmen wollten. Andernfalls würden die Steine geschreddert und als Straßenunterbau verwendet. Es war klar, dass wir als Familienforschungsverein die Originalsteine nicht erhalten können, aber zumindest die auf den Steinen geschriebenen Familiendaten der Verstorbenen können durch Abfotografieren gerettet werden. Erst zukünftige Generationen werden diese Arbeit zu schätzen wissen, wenn der allergrößte Teil der Grabsteine nach Ablauf der Liegepachten auf den Friedhöfen abgeräumt sein wird. Die Daten und das Andenken an die Verstorbenen bleiben durch dieses Projekt erhalten.

Mach mit bei der Erfassung des größten Parkfriedhofs der Welt: Hamburg-Ohlsdorf - mit ca. 240.000 Grabstellen!

Zeugnisse unserer Kultur

Auch aus kulturhistorischer Sicht ist die Sammlung von Grabsteinbildern nicht unbedeutend; die Dokumentation ermöglicht den Vergleich des Stilwandels der steinernen Denkmale. Heutige Grabsteine sind wesentlich schlichter gestaltet als zu vergangenen Zeiten und z.T. nur noch mit dem Namen der Familie beschriftet, ohne nähere Lebensdaten der Einzelpersonen. Besonders im großstädtischen Bereich dominieren grabsteinlose Beerdigungsarten (Friedwald, Seebestattung und die anonyme Beisetzung). Durch das Projekt wird somit ein Teil unserer heutigen Bestattungskultur für die nachfolgenden Generationen archiviert. Mittlerweile hat das Grabstein-Projekt nicht nur bei Genealogen, Heimatforschern und Autoren von Chroniken und Ortsfamilienbüchern Anerkennung gefunden - es wird auch von Hinterbliebenen in nah und fern oft genutzt. Aus Rückmeldungen ist uns bekannt, dass durch dieses Projekt verschollene Verwandte wiedergefunden werden konnten. Selbst Steinmetzbetriebe, Bestattungsunternehmen, Friedhofverwaltungen und Friedhofsgärtnereien wissen diese Dokumentation zu schätzen.

Dürfen wir das?

Wir haben uns zu Beginn des Projektes über die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Grabsteinbildern beraten lassen. Mit dem Aufstellen eines Grabsteins ist die Öffentlichkeit hergestellt, zudem werden Daten verstorbener Personen vom Schutzbereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften ausdrücklich nicht erfasst. Dennoch haben wir uns mit Rücksicht auf trauernde Angehörige dazu entschlossen, das traditionelle Trauerjahr zu respektieren. Deshalb zeigen wir keine Grabsteinbilder von Personen, die im laufenden oder vorhergehenden Jahr verstorben sind.

Mach mit!

Ehrenamtliche Mitarbeiter fotografieren unter Wahrung der Friedhofsordnungen sämtliche Grabsteine, die auf einem Friedhof stehen und erfassen die Inschriften in einer Datenbank. Die Mitarbeit bei diesem Projekt ist nicht an eine Vereinszugehörigkeit gebunden - wir begrüßen Sie gerne! Bitte informieren Sie sich vorab in unserem **Leitfaden** und setzen Sie sich danach mit der **Projektorganisation** oder **Projektleitung** in Verbindung.

:: Hinweis

Dies ist ein Projekt vom **"Verein für Computergenealogie"**.

In dieser Datenbank sind Fotos von Grabsteinen und den davon erfassten Kerndaten der Verstorbenen enthalten.

In der linken Spalte sind die Friedhöfe und die auf den Grabsteinen verzeichneten Namen als Listen abrufbar.

Hinweis für die aktive Mitarbeit:
Gesetzliche Grundlagen, Empfehlungen für die fotografische Erfassung und Bearbeitung der Bilddateien sowie Regeln für die Eingabe in die Datenbank entnehmen Sie bitte dem **Leitfaden zur digitalen Erfassung von Grabsteinen auf Friedhöfen**.
Zusätzlich steht noch eine **Foto-Hilfe** mit Beispielen zum Anfertigen von Grabsteinfotos bereit.

Wenn Sie Fragen haben, lesen Sie bitte auch die **FAQ** (häufig gestellte Fragen). Vielleicht wird die Antwort auf Ihre Frage dort bereits gegeben.

Verein für Computergenealogie

Programmierung: Herbert Juling
Impressum - Juristisches

Tangierte Rechtsbereiche

Persönlichkeitsrecht

Grundgesetz - Artikel 1 Absatz 1
„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Grundgesetz - Artikel 2 Absatz 1
„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Bundesverfassungsgericht – Volkszählungsurteil
(Az 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83)
„Mit dem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. […] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.“

Datenschutzrecht

UN-Menschenrechtserklärung – Artikel 12
„Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr […] ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Bundesdatenschutzgesetz - § 1 Absatz 1
„Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

Postmortales Persönlichkeitsrecht

Bundesverfassungsgericht - „Mephistourteil“ 1971
(BVerfGE 24.02.1971 - 30, 173)

Bundesgerichtshof – „Nolde-Entscheidung“ 1989
(BGH 08.06.1989 - I ZR 135/87)
„Das Schutzbedürfnis schwindet in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt.“

Grabsteinurteil

Klage der Tochter eines verstorbenen Ehepaares
Die Tochter eines Ehepaares wehrt sich dagegen, dass ein Foto des Grabsteins ihrer Eltern im Internet zugänglich ist. Sie beruft sich darauf, dass sie die Nutzungsberechtigte der Grabstelle ist und außerdem Eigentümerin des Grabsteins. Sie verlangt vom Verein für Computergenealogie, dass er das Foto aus dem Internet entfernt wird.

AG Mettmann – 2015
(16.06.2015 Az. 25 C 384/15)
Abweisung der Klage, die Tochter habe keinen Anspruch auf Entfernung des Fotos, die Klage sei zulässig aber unbegründet.

Das Fotografieren des Grabsteins und die anschließende Veröffentlichung des Lichtbildes im Internet stellen **keinen Eingriff in das postmortale Persönlichkeitsrecht** der Eltern der Klägerin dar.

Allein die Menschenwürde als Teil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wirkt über den Tod hinaus. Die **Menschenwürde der Eltern** der Klägerin ist jedoch **nicht beeinträchtigt**.

Vermeidung und Umgang mit Beschwerden

Grabsteinfotos
Urheberrechte an den Fotos liegt beim Fotografen (§22 KunstUrhG). Die Fotografen verantworten die Einhaltung der Friedhofsatzungen bei ihrer Tätigkeit. Die Fotos werden erst nach dem traditionellen Trauerjahr veröffentlicht.

Beschwerden
Bei Beschwerden wird in einem Antwortschreiben das Projekt vorgestellt und die Hintergründe erläutert sowie eine 10-jährige Sperre des Fotos nach Tod des zuletzt Verstorbenen angeboten, sofern diese 10 Jahre noch nicht erreicht sind. Ist die Beschwerdefrist bereits überschritten, wird zunächst nur das Projekt erläutert. Bei Nachhaken der Beschwerdeführer wird das Sperrangebot auf 30 Jahre nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen erhöht.

Kulanz vor Legalität
Die „Sperrfrist“ bei Grabsteinfotos wird aus Pietätsgründen vorgenommen, auch wenn durch das Grabsteinurteil klar gestellt worden ist, dass die Veröffentlichung legal ist.

Datenschutz außerhalb des Grabsteinprojekts

Umfang des Datenschutzes:

- Personenbezogene (und –beziehbare) Daten von lebenden Personen

Grundsätze des Datenschutzes:

- Datensparsamkeit
- Zweckbindung
- Information der Betroffenen
- Verpflichtung nach Datengeheimnis (§ 5 BDSG)

Problemfelder des Datenschutzes bei Genealogie-Vereinen:

- Mitgliederdatenbanken / -verzeichnisse
- Mailinglisten
- Online-Personendaten in Gedbas
- Familienanzeigen (Eingabe bei LDI NRW anhängig)

Linkliste

Verein für Computergenealogie e.V.
http://compgen.de

Grabsteinprojekt
http://grabsteine.genealogy.net

Presseberichte
http://wiki-de.genealogy.net/Grabstein-Projekt/Presseberichte

Grabsteinurteil (Az. 25 C 384/15)
http://stroemer.de/index.php/entscheidungen/persoenlichkeitsrecht/1546-ag-mettmann-urt-v-16-06-15-25-v-384-15-grabsteinfotos